

SATZUNG

§ 1 (Name, Sitz- und Geschäftsjahr)

- 1.) Die am 11.04.1994 in Horben gegründete Narrenzunft führt den Namen „Haibraingeister“ -Zunft und hat ihren Sitz in Horben.
- 2.) Die Zunft soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung trägt der Verein den Namen:

Narrenzunft Haibraingeister Horben e.V.

- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das Vereinsjahr beginnt am jeweils am 11.11. und endet am 10.11. des folgenden Jahres.

§ 2 (Zweck des Vereins)

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Die Zunft ist eine Heimatgebundene Narrenzunft. Ihr Zweck ist die Pflege der allemanischen Fasnachtsbräuche in Horben.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Veranstaltungen werden grundsätzlich unter Ausschluss jeder politischer, konfessioneller und geschäftlicher Absichten durchgeführt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- 1.) Der Verein besteht aus aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern und dem „Narrensomen“.
- 2.) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die ein Häs tragen oder dem Vorstand angehören. Die aktive Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn derjenige, der Mitglied werden möchte zum Zeitpunkt seines Eintrittes in Horben wohnhaft, familiär oder auf sonstige Weise mit Horben verbunden ist.
- 3.) Hästräger kann jede natürliche Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist. Ein Probejahr ohne Häs kann vom Vorstand angeordnet werden.
- 4.) Jugendliche unter 16 Jahren sind dem „Narrensomen“ zugeordnet. „Narrensomen“ sind i.d.R. Kinder aktiver Mitglieder,
- 5.) Die Aufnahme als aktiver Haibraingeist erfolgt zur offiziellen Fasnetöffnung am 11.11.
- 6.) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die kein Häs tragen aber die Interessen des Vereins unterstützen und fördern.
- 7.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsjährigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- 8.) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Abgabe des Antrags bedeutet eine vorläufige Aufnahme. Sie wird endgültig, wenn der Vorstand der Aufnahme nicht innerhalb von 2 Monaten widerspricht.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, durch Austritt oder Ausschluss aus der Zunft.
- 2.) Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsaufforderung nicht nachkommt.

- 3.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 4.) Der Austritt eines aktiven Mitgliedes kann nur in der Zeit von Aschermittwoch bis zum 11.11. des jeweiligen Jahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- 5.) Die Aktive Mitgliedschaft endet automatisch, wenn länger als ein Jahr keine Aktivitäten zu vermerken sind.
Ausgenommen von dieser Regel sind Beurlaubungen (Bundeswehr, Krankheit, berufliche oder private Gründe).
Eine Beurlaubung kann jedoch nicht länger als 2 Jahre gewährt werden. Über die Beurlaubung entscheidet der Vorstand.
- 6.) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder das Ansehen der Fasnacht schädigt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus der Zunft ausgeschlossen werden.
Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

- 7.) Das Häs und die Maske können nur an die Zunft oder Mitglieder der Zunft verkauft werden, unter Berücksichtigung einer jährlichen Abnutzung von mindestens 10%.
- 8.) Nach Austritt ist das öffentliche Tragen von Häs und Maske nicht mehr gestattet.
- 9.) Die Kündigungsfrist für passive Mitglieder beträgt 2 Monate zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Zahlungsverpflichtung.
- 10.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 (Mitgliedsbeitrag)

- 1.) Die Zunftmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind beitragspflichtig.
- 2.) Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personen oder Personengruppen Ermäßigungen, Sonderbeiträge und Stundungen festsetzen.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- 1.) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
Wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.
- 2.) Jeder Hästräger verpflichtet sich, sein Häs mit Maske aus eigenen Mitteln anzuschaffen und ist bei Verlust oder jeglicher Beschädigung voll verantwortlich.
- 3.) Das Häs darf grundsätzlich nur bei besonders dafür vom Vorstand angeordneten fasnächtlichen Veranstaltungen getragen werden.
- 4.) Der Hästräger verpflichtet sich, jederzeit eine saubere und anständige Haltung zu bewahren, um das Ansehen der Zunft in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen. Ebenso hat er sein Häs stets in tadellosem Zustand zu halten und eventuell verloren gegangene Teile, wie Fleckle, Glocken oder Ähnliches sofort zu ersetzen.
Bei Zuwiderhandlungen ist jedes Vorstandsmitglied und jeder Gruppenführer berechtigt, die Maske einzuziehen.
- 5.) Der Verleih eines Häses ist nur in Zustimmung des Vorstandes möglich.
- 6.) Geht die Zunft (geschlossen oder in einer kleineren Gruppe) zu einer Veranstaltung oder zum Schnurren, bleibt die Gruppe zusammen, bis der jeweilige Zweck erfüllt ist und die Gruppe vom Gruppenleiter aufgelöst wird.
Bestehen keine Verpflichtungen von Seiten der Zunft, ist es den Mitgliedern gestattet, in Gruppen von mindestens 3 Hästrägern andere Veranstaltungen zu besuchen. Der Zunftvorsitzende oder sein Stellvertreter müssen jedoch verständigt werden.

- 7.) Es ist Ehrenpflicht des Hästrägers, sich während den Umzügen nur vermummt zu zeigen. Dasselbe gilt beim Schnurren oder beim Besuch von anderen Zünften.
- 8.) Ein Hästräger kann nicht gleichzeitig in einer anderen Zunft aktives Mitglied sein.
- 9.) Nichtbeachten der in der Satzung genannten Verpflichtungen, unkameradschaftliches Verhalten sowie sonstige schwerwiegende Verfehlungen führen zum sofortigen Ausschluss aus der Narrenzunft.

§ 7 (Organe des Vereins)

- 1.) Organe des Vereins sind der Zunftrat (Vorstand) und die Mitgliederversammlung

§ 8 (Zunftrat / Vorstand)

- 1.) Dem Zunftrat gehören an:
 1. Zunftvogt
 2. stellvertretender Zunftvogt
 3. Zunftschatzmeister (Kassierer)
 4. Zunftsreiber (Schriftführer)
 5. Häswart
 6. Jugendwart
 7. 1. Beisitzer (aktives Mitglied)
 8. 2. Beisitzer (passives Mitglied)
(Die Beisitzer können mit bestimmten Aufgaben betraut werden)
 9. Urgeist (Mitglied des Ältestenrates (soweit vorhanden))
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Positionen 1-3. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.
- 3.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 3.1.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- 3.2.) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 3.3.) Verwaltung der Vereinsvermögens.
- 3.4.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt im rotierenden System. Die Vorstandpositionen 2, 4, 6, & 8 werden erstmalig nur für 1 Jahr gewählt.
- 5.) Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtsdauer aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.
- 6.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.
- 7.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
- 8.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein unter Position 1-3 genanntes Mitglied, anwesend sind.
- 9.) Beschlussfassungen sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden möglich.
- 10.) Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das den Vorstandsmitgliedern bei der nächsten Sitzung vorgelegt werden muss.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- 1.) Die Hauptversammlung findet jährlich innerhalb von 7 Wochen nach Aschermittwoch statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Horben, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
- 2.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- 3.) In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

- 4.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 4.1.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden und des Kassierers.
 - 4.2.) Entlastung des Vorstands.
 - 4.3.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - 4.4.) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - 4.5.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - 4.6.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschlusses des Vorstands.
 - 4.7.) Wahl des Kassenprüfers.
 - 4.8.) Behandlung eingegangener Anträge.
 - 4.9.) Sonstiges
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 7.) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet danach das Los.

§ 10 (Protokolle)

- 1.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 11 (Ehrungen)

- 1.) Der Vorstand ist berechtigt eine Ehrenordnung zu erstellen und dementsprechend Ehrungen durchzuführen.

§ 12 (Ältestenrat)

- 1.) Auf Vorschlag des Vorstandes können verdiente langjährige Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu Mitgliedern des Ältestenrates gewählt werden. Als solche sind sie stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

§ 13 (Kassenprüfer)

- 1.) Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr buchhalterisch zu prüfen.

§ 14 (Haftung)

- 1.) die Zunft haftet nicht für Schäden, die von Mitgliedern gegenüber dritten Personen oder Gegenständen verursacht werden oder die Mitglieder anderen Mitgliedern zugefügt haben.
Haftbar ist bei jeder Schadensersatzanspruchsahngelegenheit grundsätzlich das den Schaden Verursachte Mitglied.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Eine Auflösung kann insbesondere erfolgen, wenn weniger als 5 aktive Mitglieder vorhanden sind, denen es nicht gelingt, die Zahl der Hästräger binnen eines Jahres auf 8 zu erhöhen.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Horben, die dieses ausschließlich und unmittelbar für den Kindergarten oder der Einrichtung eines Spielplatzes zu verwenden hat.

§ 16 (Schlussbestimmungen)

- 1.) Jeder aktive und passive Haibraingeist erkennt durch Unterschrift der Anmeldung die Satzung der Zunft an. Jedes aktive Mitglied erhält eine Ausfertigung der Satzung, passive Mitglieder können diese einsehen.
- 2.) Geschäftsordnung und Häordnung ergänzen die Satzung und sind für alle Häträger verbindlich.

Beschlossen: 11.04.1994

Geändert: 07.04.1995

§ 2 Nr. 4 & 5

§ 15 Nr. 3

§ 16 Nr. 2

Siehe Anhang zur Satzung

Geschäftsordnung von 1998 (Anhang zur Satzung)

Zu Paragraph 3.3 der Satzung

Nach Beschluss der Vorstandschaft ist in Ausnahmefällen möglich, ab 14 Jahren eine Maske zu tragen.

Derjenige, dem ein Probejahr auferlegt wurde, ist berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Er ist aber bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt.

Zu Paragraph 3.4 der Satzung

Nach Beschluss der Vorstandschaft können Kinder von passiven Mitgliedern ab 10 Jahren dem Narrensomen beitreten.

Voraussetzung ist, dass sich ein aktives Mitglied bereit erklärt, die Zunftpatenschaft und somit die Aufsicht dem Kind gegenüber, zu übernehmen.

Vereinbarungen über die Teilnahme an Veranstaltungen treffen die Eltern und der Zunftpate. Die Patenschaft endet mit dem 18. Lebensjahr.

Zu Paragraph 6.3 der Satzung

Das Häs kann auch bei Hochzeiten von aktiven Mitgliedern, außerhalb der Fasnetzeit getragen werden.

Zu Paragraph 6.4 der Satzung

Für verloren gegangene oder nicht getragene Hästeile wird eine Strafe von mindestens 2,50 Euro erhoben.

Zu Paragraph 6.6 der Satzung

Bei Veranstaltungen die, die Zunft besucht, muss die Gruppe bis 24 Uhr zusammen bleiben.

Zusatz zur Geschäftsordnung:

Generell muss jeder der Aktiv in die Zunft eintreten will, nach Eingang des schriftlichen Antrages, bei allen Veranstaltungen und Versammlungen der Zunft teilnehmen. Nach Beendigung des Probejahres entscheiden die aktiven Mitglieder über 18 Jahren ob der Antragsteller zum nächsten 11.11 als aktiver Hästräger in die Zunft aufgenommen wird. Gleiches gilt für ehemalige aktive die von der passiven Mitgliedschaft wieder in die aktive Mitgliedschaft wechseln möchten.

2.) Jedes neue Mitglied in der Probezeit bekommt ein Häs ohne Maske und Schuhe und entrichtet dafür eine Nutzungsgebühr. Näheres siehe Nutzungsvertrag.

Anhang zu Paragraph 3.4 geändert am 27.04.2007

Zusatz zur Geschäftsordnung geändert am 22.03.2013